

Arbeit, Bildung und Beschäftigung krisenfest machen - erst recht für Abhängigkeitserkrankte!

Einleitung

Das differenzierte System der Suchtprävention, Suchthilfe und Suchtselbsthilfe hält bundesweit - auch in Krisensituationen¹ - bedeutende medizinische und psychosoziale Angebote vor, die der Förderung der Teilhabe am beruflichen, sozialen und gesellschaftlichen Leben sowie der Entstigmatisierung von abhängigkeitsgefährdeten und -kranken Menschen und ihren Angehörigen dienen und somit zur Stabilisierung der sozialen Gemeinschaft beitragen. Einen wesentlichen Beitrag zur Teilhabe an Arbeit und Bildung für Abhängigkeitskranke leisten Suchthilfeorganisationen bzw. –Einrichtungen durch vielfältige berufsbezogene Unterstützungs-, Bildungs- und Beschäftigungsangebote. Die berufliche Integration ist aber auch eine gesellschaftliche Aufgabe, die durch entsprechende öffentlich-rechtliche und individuell begründete Förderstrukturen getragen werden muss. Für diese möchten wir mit vorliegender Positionierung sensibilisieren und daraus abgeleitete **fdr+** Forderungen formulieren.

Bedeutung von Arbeit & Bildung für abhängigkeitskranke und –gefährdete Menschen

Laut dem Jahresbericht 2019² der Deutschen Suchthilfestatistik ist die Klientel ambulanter und stationärer Suchthilfeeinrichtungen deutlich häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen als die Allgemeinbevölkerung, auch ein geringeres Bildungsniveau wurde festgestellt.

In unserer modernen Arbeitsgesellschaft bilden Erwerbsarbeit und die damit verbundenen Qualifikationen, Entlohnungen und sozialen Einflussmöglichkeiten jedoch Schlüsselfunktionen für die Zuweisung von sozialem Status (inkl. Selbstwertgefühl und persönlichem Sinnbezug) und von gesellschaftlichen Partizipationschancen. In den Arbeitsmarkt integriert zu sein, wird mit sozialer Teilhabe gleichgesetzt, so dass im Umkehrschluss Arbeitslosigkeit mit sozialer Exklusion einhergeht.

Für Abhängigkeitskranke bietet Erwerbstätigkeit aber noch mehr, nämlich eine wesentliche Chance auf den „Ausstieg aus der Sucht“; denn eine Rehabilitation abhängigkeitskranker Menschen gelingt besser und nachhaltiger bei erfolgreicher beruflicher Integration. So eröffnen sich Möglichkeiten, die meist krisenhaften Berufsbiographien individuell und selbstbestimmt zu gestalten sowie positive Perspektiven hinsichtlich Verdienst, Selbstwert und Zugehörigkeit zu entwickeln.

Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen erfahren hingegen häufig Isolation und Inaktivität. Über eine berufliche bzw. leistungs- und entwicklungsorientierte Perspektive hinaus, ist eine sinnvolle und tagesstrukturierende Tätigkeit (insbesondere während einer „Krise“) für abhängigkeitskranke Menschen jedoch von tragender Bedeutung: Arbeit gilt noch vor stabilen sozialen Beziehungen als primärer Stabilisator für suchterkrankte Menschen.

Beschäftigungsmaßnahmen ermöglichen bzw. bieten den Teilnehmer*innen ein differenziertes Tätigsein, unterschiedliche Kommunikations- und Interaktionsanlässe (Begegnung und Beziehungsgestaltung), die Auseinandersetzung mit Erwartungshaltungen (Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten) sowie den Umgang mit Alltagsanforderungen. Im Rahmen von Beschäftigungsangeboten bietet die Suchthilfe den Maßnahmeteilnehmer*innen sowohl kontinuierliche und individuell vereinbarte Tagesstruktur als auch Stabilität und Sicherheit, die sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur selten vorfinden. In einem geschützten Arbeitsumfeld können soziale Kompetenzen, Anpassungsfähigkeit und Verlässlichkeit gefördert und die psychosoziale Belastbarkeit gesteigert werden, um eine berufliche und soziale Teilhabe und Integration der Teilnehmer*innen zu ermöglichen.

Aber nicht für alle abhängigkeitskranke Personen stellt die Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt eine realistische Perspektive dar. Einigen Betroffenen gelingt es auch langfristig kaum, die Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes zu erfüllen bzw. einen Zugang zu einem passenden Arbeitsplatz zu erhalten.

¹ [Auswertung](#) der Mitgliederbefragung des fdr+, Juni 2020

² Deutsche Suchthilfestatistik - [Jahresbericht 2019](#)

Auch für diesen - nicht unerheblichen - Teil der Zielgruppe werden bedarfsgerechte Bildungs- und Beschäftigungsangebote mit Qualifizierung, sozialpädagogischer Betreuung und ggf. langfristiger Perspektive benötigt.

Die sozialen Betriebe und Inklusionsunternehmen für Abhängigkeitskranke berücksichtigen die vorhandenen psychischen und/oder somatischen Beeinträchtigungen der Erkrankung, stellen angemessene Anforderungen an die Beschäftigten, ermöglichen einen Orts- und Beziehungswechsel zum privaten Lebensbereich, tragen zu einer Steigerung der Leistungsfähigkeit, einer Verbesserung oder Stabilisierung des Gesundheitszustands sowie zu einer Stärkung des Selbstwertgefühls für eine persönliche Weiterentwicklung bei. Eine längerfristige soziale und berufliche Integration und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben werden zusätzlich durch (weiter-) qualifizierende Elemente sowie eine begleitete Entwicklung einer beruflichen und psychosozialen Perspektive erzielt.

Aktuelle Herausforderungen für Soziale Betriebe, (Aus-)Bildungs- u. Beschäftigungsträger der Suchthilfe

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und den ergriffenen bundesweiten und länderspezifischen Maßnahmen waren die (Aus-)Bildungs- und Beschäftigungsträger der Suchthilfe mit außergewöhnlichen Herausforderungen konfrontiert, welche nachhaltigen Einfluss auf die Aufrechterhaltung der Angebote für abhängigkeitsgefährdete und -kranke Menschen, den Erhalt der Liquidität der Einrichtungen und ihre Arbeitsfähigkeit hatten und haben. Die Träger wurden u.a. mit pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen, z.B. in Arbeitsagenturen und Jobcentern, verordneten Aufnahme- und Maßnahme-Stops zur Eindämmung der Infektionen, Unterbrechung des Ausbaus des Sozialen Arbeitsmarktes bei besonderer Zunahme von Langzeitarbeitslosigkeit im Pandemieverlauf³ und mangelnden Ressourcen (strukturell, finanziell und personell) konfrontiert.

Dennoch haben insbesondere Soziale Betriebe der Suchthilfe mit ihren Beschäftigungs- und Arbeitsangeboten, in allen Phasen der Pandemie, direkt erreichbare Sozialräume und Beratungsmöglichkeiten für Abhängigkeitserkrankte vorgehalten. Auch alltagspraktische Notwendigkeiten, wie Schutzmasken, Desinfektionsmittel, Einweghandschuhe etc., konnten hier bezogen werden. Gleichzeitig wurden die Klient*innen direkt über die bundes- und länderspezifischen Pandemie-Verordnungen informiert und bei der praktischen Umsetzung begleitet.

In vielen Sozialen Betrieben der Suchthilfe konnte unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen weitergearbeitet werden. Verdienst, sozialer Kontakt, Tätigkeit und sozialpädagogische Betreuung konnten *persönlich* erhalten bzw. umgesetzt werden. Die Tragfähigkeit von Arbeit und das Aufbrechen von Isolation haben sich in der Pandemie als äußerst wirksam gezeigt.

Häufig wurde auch die gesellschaftliche Teilhabe (im Lockdown) und der notwendige Kontakt zu Behörden (z.B. Jobcenter) über die Sozialen Betriebe sichergestellt, die über eine Grundausstattung (Internet, Telefon, Drucker) verfügten.

Die Corona-Pandemie hat die essenzielle Bedeutung von sozialen Dienstleistungen in der Gesellschaft belegt. Trotzdem erfahren Soziale Betriebe und Inklusionsunternehmen massive administrative und förder-technische Beschränkungen. Um Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen - auch nach der Pandemie - eine langfristige Perspektive und eine wirkliche Teilhabe an Arbeit und Bildung zu ermöglichen, bedarf es deshalb jetzt und zukünftig gezielter Maßnahmen, gesetzlicher Änderungen bzw. Anpassungen hinsichtlich vorhandener Förderinstrumente und bedarfsgerechte, verbindliche, planbare, verlässliche und nachhaltig wirksame Ressourcen und Rahmenbedingungen.

Forderungen des fdr+

1. Der Zugang zum **allgemeinen Arbeitsmarkt** und Wirtschaftsleben muss für abhängigkeitskranke bzw. -gefährdete Menschen - unter Berücksichtigung des Bundesteilhabegesetzes und der relevanten Sozialgesetzbücher (SGB II/III/IX u.a.) - geöffnet und inklusiv gestaltet werden. Dazu müssen inklusive Arbeitsplätze geschaffen und finanziert werden.

³ <http://biaj.de/archiv-materialien/1521-langzeitarbeitslose-im-april-2021-bund-und-grossstaedte-im-vorjahresvergleich.html>

Durch die Erhöhung der Ausgleichsabgabe, die Aufhebung der Begrenzung des Budgets für Arbeit (und die damit einhergehende Gewährleistung des Lohnkostenzuschusses in Höhe von max. 75%) und den Einsatz zusätzlicher Steuermittel für die Beschäftigung beeinträchtigter Menschen kann dies gelingen. Marktnahe Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten, Ausbildungsplätze und Inklusionsunternehmen müssen somit auch für abhängigkeitskranke Menschen erreichbar sein oder als spezifische Angebote neu initiiert werden. Zusätzlich müssen Bildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten für abhängigkeitskranke Menschen ausgebaut werden. Auch die Beratungsangebote der Arbeitsagenturen und Jobcenter müssen den individuellen Bedarfen angepasst, sanktionsfrei und wertschätzend sein, um motivierend zu unterstützen und langfristig eine berufliche Integration zu fördern. Dies setzt ein Verständnis der Abhängigkeitserkrankung und Kenntnisse im Umgang mit den betroffenen Menschen voraus (siehe 4.).

2. Für abhängigkeitskranke und -gefährdete Menschen, für die auch längerfristig der erste Arbeitsmarkt nicht erreichbar scheint, ist der Erhalt und die Weiterentwicklung von Angeboten notwendig, die zusätzlich zur beruflichen, auch die soziale Teilhabe sicherstellen, Betreuungs- und Behandlungsverläufe positiv beeinflussen und die komplexe Bearbeitung und Bewältigung der Abhängigkeitserkrankung ermöglichen. Der Ausbau des **Sozialen Arbeitsmarktes** und die **Stärkung von sozialen Betrieben und Inklusionsunternehmen der Suchthilfe** sind deshalb nachhaltig zu fördern. Dies gelingt, indem u.a. die Rahmenbedingungen optimiert werden, um eine langfristige Planbarkeit und Krisen-Resilienz für die Sozialen Betriebe und Inklusionsunternehmen der Suchthilfe zu ermöglichen. Demnach müssen individuelle Förderungen und Teilnahmebedingungen für die Sozialen Betriebe ermöglicht, verbessert und entfristet werden. Maßnahmen, wie Steuerermäßigungen und Nachteilsausgleiche müssen umgesetzt und erhalten werden. Auch muss der Benachteiligung von - den zumeist gemeinnützigen - Inklusionsunternehmen entgegengewirkt werden, indem diese ebenfalls von staatlichen Konjunktur-, Digital- und Wirtschaftsförderungsprogrammen profitieren können. Erst dadurch können Soziale Betriebe die notwendigen digitalen Kompetenzen erlangen bzw. erweitern und über die entsprechende technische Ausstattung und Infrastruktur verfügen. Weiterhin bedarf es hinsichtlich der Versteuerung der Erzeugnisse und Dienstleistungen der Inklusionsunternehmen einer Rechtssicherheit, sodass die regelhafte Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes sichergestellt werden kann. Eine weitere Maßnahme Inklusionsunternehmen zu unterstützen ist es, diese bei der Vergabe öffentlicher Aufträge besonders zu berücksichtigen bzw. zu bevorzugen. Die Entwicklung und Veröffentlichung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung (Verwaltungsvorschrift) kann für Rechtssicherheit sorgen. Wichtig ist es aber auch, dass Behörden und Verwaltungen im öffentlichen Dienst hierfür werben und selbst als Vorbild vorangehen. Auch die Beantragung von Fördermitteln muss deutlich bürokratieärmer gestaltet werden, da den Sozialen Betrieben die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen fehlen, um diesen außerordentlich hohen, administrativen Aufwand betreiben zu können.
3. Um eine berufliche Integration abhängigkeitskranker Menschen zu ermöglichen, ist eine verstärkte regionale **Kooperation und Vernetzung** der Akteur*innen, Leistungserbringer und Kostenträger notwendig, die im Bereich der beruflichen, sozialen und medizinischen Wiedereingliederung tätig sind. Die - auch hinsichtlich der arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumente - vorhandenen Schnittstellen müssen barrierefrei gestaltet werden können, um den individuellen Bedarfen der Klientel gerecht zu werden. D.h. auch, dass die Mitarbeitenden der Suchthilfe Kenntnisse und Zugang zu den regionalen arbeitsmarktpolitischen Möglichkeiten und Förderungen haben und Mitarbeitende aus Jobcentern, Arbeitsagenturen und Trägern von Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen von den Angeboten der Suchthilfe wissen.
4. Als Voraussetzung zur beruflichen Integration ist es für abhängigkeitskranke Menschen häufig erforderlich, soziale Grundkompetenzen, z.B. Entwicklung einer Tagesstruktur, Aktivierung und Gesundheitsförderung etc., (wieder-)zu erlangen. **Niedrigschwellige Beschäftigungsangebote sowie begleitende psychosoziale Beratungs- und Betreuungsangebote (auch Coachings)** haben deshalb eine große Bedeutung und müssen erhalten, weiterentwickelt und finanziell gefördert werden. Um dem individuellen Unterstützungsbedarf der Zielgruppe gerecht zu werden, ist das Wunsch- und Wahlrecht zu gewährleisten. Zuverdient-Angebote stellen für abhängigkeitskranke bzw. -gefährdete Menschen grundsätzlich eine gute Möglichkeit der beruflichen Teilhabe dar, stehen aufgrund der BTHG-Reform, der Anhebung des Mindestlohns und der damit einhergehenden Veränderungen und Kostensteigerungen, im Missverhältnis zur notwendigen Wirtschaftlichkeit der Sozialen Betriebe.

5. **Förderinstrumente** wie § 16e SGB II und §16i SGB II, die eine qualitative Arbeitsmarktteilnahme ermöglichen, müssen ausgebaut und entfristet werden.
6. Um die Wirksamkeit von Inklusionsunternehmen und sozialen Betrieben der Suchthilfe zu analysieren, Defizite und Weiterentwicklungsbedarfe aufzuzeigen, bedarf es weiterer Forschungsergebnisse. Im Sinne einer Evaluation ist es notwendig, diesbezüglich **Forschungsaufträge** zu vergeben. Ziel der wissenschaftlichen Begleitung ist es, vorhandene Soziale Betriebe der Suchthilfe abzusichern, deren Zukunftsfähigkeit zu verbessern und dieses Angebot flächendeckend zu etablieren.
7. Im Hinblick auf den sich zunehmend verschärfenden Fachkräftemangel, muss die **Attraktivität der sozialen Berufsfelder** dringend erhöht werden. Dazu können Förderung von Aus- und Weiterbildungsplätzen und breit angelegte Öffentlichkeitskampagnen ebenso beitragen, wie eine systematische Nachwuchskräfteförderung. Aber insbesondere eine erstrebenswerte und der Qualifikation der Fachkräfte angepasste Entlohnung ist zielführend. Dies muss bei den Förderprogrammen berücksichtigt werden.

Berlin, 12. November 2021



Friederike Neugebauer
Geschäftsführerin